

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Gericht \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Geschäftsnummer: \_\_\_\_\_ (Aktenzeichen des Gerichts auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss)

*Antrag auf Freigabe der Energiekostenpauschale*

*In der Vollstreckungssache*

*- Gläubiger / in –*

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*./.*

*- Schuldner / in –*

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*beantrage ich*

- 1.) die Freigabe des Betrages \_\_\_\_\_ (Nettobetrag Energiepreispauschale (EPP) laut Lohnberechnung)
- 2.) die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Antrag zu 1.)

Begründung:

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts \_\_\_\_\_  
(Name des Gerichts auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) vom \_\_\_\_\_  
(Datum) zum obigen Geschäftszeichen wurde mein Lohn bei meinem Arbeitgeber  
\_\_\_\_\_ (Name des Arbeitgebers) zugunsten der Gläubigerin gepfändet.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass jeder Arbeitnehmer / jede Arbeitnehmerin im September 2022 eine Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von Brutto EUR 300,-- erhalten wird. Die Pauschale soll von dem Arbeitgeber ausgezahlt werden.

Mit der sog. FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ hat das Bundesministerium der Finanzen am 20.07.2022 unter Punkt VI „Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber unter 27. Die Frage beantwortet, ob die EPP als Arbeitslohn pfändbar ist. Die Antwort des Bundesministeriums lautet:

*„Die EPP ist von einer Lohnpfändung nicht umfasst, da es sich arbeits -und sozialversicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ oder „Arbeitsentgelt“ handelt. Die steuerrechtliche Einordnung der EPP als Arbeitslohn ist insoweit unbeachtlich.“*

Die EPP kann somit nicht mit dem Arbeitslohn zusammen gepfändet werden und unterliegt auch nicht den Pfändungsvorschriften des §850c ZPO.

Dies hat nach Rechtsauffassung meines Arbeitgebers zur Folge, dass die EPP pfändbar ist. Die EPP sei eine steuerliche Vergütung und könne, da der Anspruch bereits entstanden ist gem. §46 Abs. 6 AO gepfändet werden Ein anderer Pfändungsschutz sei nicht ersichtlich. Dieser Rechtsauffassung stimme ich nicht zu.

- 1) Mit der EPP sollen die gestiegenen Energiekosten gemindert werden (vgl. BT-Drucks. 20/1765 S. 1. und S. 24). Der mit der Gewährung der EPP verfolgte Zweck würde nicht eintreten, wenn der Anspruch für einzelne oder die Gemeinschaft der Gläubiger gepfändet würde. Insofern bestehen an einer schutzwürdigen Zweckbestimmung keine Zweifel, so dass von der Unpfändbarkeit gem. § 851 Abs. 2 ZPO ausgegangen werden kann. Es wäre unbillig, wenn Gläubiger von solch einer staatlichen Leistung profitieren würden. Diese EPP ist daher nach § 851 ZPO aufgrund ihrer eindeutigen Zweckbestimmung unpfändbar und zu schützen (vgl. BGH, Beschluss vom 10. März 2021 – VII ZB 24/20).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von der Zwecksetzung her vergleichbare einmalige Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch bzw. andere staatliche einmalige Leistungen der Pfändung nicht unterfallen. Hier ist insbesondere der einmalige Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz zu nennen, für den in § 6 Ab. 2 ausdrücklich die Unpfändbarkeit des Anspruchs angeordnet wurde.

Ein bewusstes Absehen von einer entsprechenden Regelung für die EPP in §§ 112ff. EStG lassen die Gesetzgebungsmaterialien nicht erkennen. Möglicherweise wurde sie schlicht vergessen/übersehen.

In meinem besonderen Fall stellt die Pfändung der Energiepreispauschale darüber hinaus eine besondere unangemessen Härte dar, weil:

---

---

---

*Ich benötige also die Zahlung, um mein Existenzminimum zu sichern. Es besteht ein Anspruch auf Freigabe aus § 765a ZPO. Diese Vorschrift findet auch im Insolvenzverfahren Anwendung (BGH v. 13.02.2014 – IX ZB 91/12 = ZInsO 2014, 687 f. Rn. 11).*

- 2) Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden können, beantrage ich Beratungshilfe in dieser Angelegenheit, da ich mir einen Anwalt nicht leisten kann. Den Beratungshilfeschein/-antrag bitte ich mir in diesem Fall schnellstmöglich zukommen zu lassen.

Der Antrag zu 2.) gründet sich auf die Annahme, dass über den Antrag zu 1.) nicht alsbald entschieden wird, so dass die Drittschuldnerin Beträge an die Gläubigerin abführen müsste.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag oder weitere Nachweise für erforderlich erachten wird um einen Hinweis gebeten.

*Mit freundlichen Grüßen*

---

Unterschrift

**Anlagen**

- Lohnabrechnung mit EPP